

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 1. Juni 2022

794. Polizeiorganisationsgesetz (Änderung vom 28. Februar 2022; Schweizer Bürgerrecht für Angehörige der Zürcher Polizeikorps), Inkraftsetzung

Der Kantonsrat beschloss am 28. Februar 2022 eine Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes (POG, LS 551.1). Mit Verfügung vom 10. Mai 2022 stellte die Direktion der Justiz und des Innern fest, dass gegen diesen Beschluss kein Referendum ergriffen wurde (ABl 2022-05-13). Diese Verfügung ist rechtskräftig. Da keine ausführenden Regelungen notwendig sind, kann die beschlossene Änderung des POG auf den 1. August 2022 in Kraft gesetzt werden.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Änderung vom 28. Februar 2022 des Polizeiorganisationsgesetzes (Schweizer Bürgerrecht für Angehörige der Zürcher Polizeikorps) wird auf den 1. August 2022 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Veröffentlichung dieses Beschlusses und der Begründung im Amtsblatt sowie von Dispositiv I Satz 1 in der Gesetzessammlung.

IV. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli